

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)**

vom 22. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2023)

zum Thema:

**Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Neutralitätsgesetz**

und **Antwort** vom 09. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14937

vom 22. Februar 2023

über Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Neutralitätsgesetz

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Frauen haben seit 2016 gegen die Nichteinstellung an öffentlichen Schulen aufgrund des Neutralitätsgesetzes gegen das Land Berlin geklagt?

a. Wie sind die Gerichtsurteile jeweils ausgegangen, d.h. hat die Klägerin oder der Senat obsiegt (bitte einzeln auflisten)?

b. Zu welchen Entschädigungszahlungen wurde jeweils verurteilt (bitte einzeln auflisten)?

c. Kam es in einzelnen Fällen, wo Frauen auf Einstellung geklagt haben, zu Einstellungen und unter welchen Bedingungen wurden die Frauen doch eingestellt?

Zu 1. a. und b.: Neun Frauen haben geklagt - es gab eine Klagerücknahme, dreimal hat die Senatsverwaltung obsiegt, ein Verfahren wurde verloren und viermal wurde ein Vergleich geschlossen. Insgesamt wurden Entschädigungen in Höhe von 22.170 € gezahlt.

Zu 1. c.: Einstellungen der Klägerinnen zum Beispiel an beruflichen Schulen sind wegen fehlenden fachlichen oder örtlichem Bedarfs nicht erfolgt.

2. Wie wurde seit den Bundesarbeitsgerichtsentscheidungen, die ein pauschales Bekleidungsverbot für verfassungswidrig erachteten und eine verfassungskonforme Auslegung vornahmen, mit Bewerbungen von kopftuchtragenden Frauen umgegangen? Wurden diese eingestellt?

a. Wurde kopftuchtragenden Frauen seit dem ersten BAG-Urteil, das einer kopftuchtragenden Bewerberin für den Schuldienst Recht gab und Entschädigung zusprach, die Einstellung dennoch verwehrt?

b. Wie viele Frauen betraf das und mit welcher Begründung wurde die Einstellung verwehrt (bitte einzeln ohne Namensnennung auflisten)?

Zu 2. a. und b.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) vertrat bisher die Auffassung, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für ein Flächenland wie Nordrhein-Westfalen nicht auf die Schulsituation im Land Berlin übertragen werden kann und ein Abweichen vom Wortlaut des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (sog. „Neutralitätsgesetz“) nicht möglich ist. In der Folge sind Bewerberinnen mit religiösem Kopftuch nicht außerhalb von beruflichen Schulen eingestellt worden. Die Einstellung in den Berliner Schuldienst wurde den Bewerberinnen jedoch nicht pauschal verwehrt. Entsprechend dem Berliner Schulgesetz wählen Schulleitungen aus den sich Bewerbenden aus. Teils kam es nicht zu Einstellungen wegen fehlendem fachlichen oder örtlichen Bedarfs, teils hatten die Betroffenen nicht den Wunsch, an beruflichen Schulen zu unterrichten.

3. Wird die Einstellungspraxis der Senatsbildungsverwaltung nun an die jüngste bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung zum Neutralitätsgesetz angepasst und wenn ja, in welcher Form?

Zu 3.: Die SenBJF wird sich an der verfassungskonformen Auslegung des Bundesarbeitsgerichts orientieren. Nur in den Fällen, in denen das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke und Symbole den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität konkret gefährdet, wird es künftig untersagt.

4. Liegen aktuell Bewerbungen von kopftuchtragenden Frauen an öffentlichen Schulen vor und wenn ja, wie wird der Senat mit diesen Bewerbungen im Hinblick auf die jüngste bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung umgehen? Wird die Einstellung nun nicht mehr mit Hinweis auf das im Neutralitätsgesetz geregelte Bekleidungsverbot verweigert?

a. Wie wird mit Altfällen umgegangen?

b. Werden in Fällen früherer Ablehnungen nun die Frauen darauf hingewiesen, dass sie sich nun bewerben können?

Zu 4. a. und b.: Der aktuelle Bewerbungszeitraum ist noch nicht abgeschlossen, daher ist noch keine Aufarbeitung der Bewerbungen erfolgt.

Eine Erhebung von Bekleidungsangaben ist im Bewerbungsprozess nicht vorgesehen. Die Anwendung des Neutralitätsgesetzes und damit auch die Auswirkung auf frühere Bewerbungen, die nicht zu einer Einstellung geführt haben, wird gegenwärtig geprüft.

5. Welche Senatsverwaltung ist federführend zuständig für die Anpassung oder etwaige Abschaffung des Neutralitätsgesetzes und welche Senatsverwaltungen sind beim anstehenden Gesetzeserarbeitungsprozess zu beteiligen?

Zu 5.: Das Neutralitätsgesetz betrifft die SenBJF, die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA) und die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS). SenInnDS ist federführend zuständig. Beteiligt werden zudem die Senatskanzlei und die Senatsverwaltung für Finanzen.

6. Wann ist mit der Anpassung oder einer etwaigen Abschaffung des Neutralitätsgesetzes im Hinblick auf die jüngsten und auch vormaligen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zu rechnen? Und welche Gesetzesänderungen sind nach Ansicht des Senats notwendig, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen?

Zu 6.: In der ersten Märzwoche findet ein erstes Treffen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe der unter 5. genannten Verwaltungen zum Neutralitätsgesetz statt. Dies entspricht auch den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik, in denen es heißt: „Der Senat legt in Abhängigkeit von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Vorschlag einer Anpassung des Berliner Neutralitätsgesetzes vor.“

Berlin, den 9. März 2023

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie